



Amtsblatt

Ausgabe 18/2025 am 30. Oktober 2025



Die jungen Teilnehmer des Sommerferienclubs zusammen mit Erstem Bürgermeister Kurt Krömer und dem Team der Stadtbücherei. Foto: Stadt Stein

Der Sommerferien-Leseclub 2025

Große Preisverleihung in der Alten Kirche mit neuem Rekord

Am 24. September trafen sich in der Alten Kirche zahlreiche junge Leserinnen und Leser zur Abschlussveranstaltung des Sommerferien-Leseclubs. Nach der Verleihung der Urkunden und Preise wurden noch verschiedene Gewinne unter den anwesenden Teilnehmenden verlost, bevor der Nachmittag bei einer gemeinsamen Pizza-Party ausklang.

Der Leseclub fand in diesem Jahr vom 28. Juli bis 19. September statt und bot auch in 2025 wieder zwei Gruppen: den Leseclub Junior für die Grundschüler der 1. bis 4. Klasse und den Leseclub Teenie für die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Klasse. Die Stadtbücherei

hatte dafür 216 neue Bücher angeschafft, die exklusiv den Leseclub-Mitgliedern zur Verfügung standen. „Es ist einfach toll zu sehen, wie viele von euch so viele Bücher in den Ferien gelesen haben“, sagte Kurt Krömer, der Erste Bürgermeister der Stadt, in seiner Begrüßung. „Das zeigt, wie viel Spaß Lesen machen kann und wie sehr ihr euch in die Geschichten vertieft habt.“ Insgesamt 136 Kinder und Jugendliche nahmen teil. Im Leseclub Teenie hatten sich 29 Teilnehmende angemeldet, davon 15 Mädchen und 14 Jungen. Sie bewerteten 270 Bücher. Der Leseclub Junior verzeichnete 107 Anmeldungen, darunter 57 Mädchen und 50 Jungen.

Fortsetzung Seite 2

Inhaltsverzeichnis

S. 1 - 6	Aktuelle Meldungen
S. 7 - 8	Veranstaltungen
S. 9	Stellenangebot
S. 10 - 15	Amtliche Bekanntmachungen
S. 16	Allgemeines

Redaktionsschluss für die Ausgabe 19/2025 ist am 7. November 2025. Die nächste Ausgabe erscheint am 20. November 2025.

Fortsetzung von Seite 1

Sie brachten es auf insgesamt 1523 bewertete Bücher. Insgesamt wurden also 1793 Bücher ausgeliehen und bewertet – ein neuer Rekord. Besonders beeindruckend war die Vielzahl an kreativen Arbeiten, die zu den gelesenen Büchern einge-reicht wurden. Neben dem Lesen gab es auch in diesem Jahr wieder zwei spannende Challenges, bei denen die Teilnehmenden ihr kreatives Potenzial zeigen konnten. Zum einen sollten die Teilnehmer einen eigenen Witz erfinden, zum anderen galt es, eine Postkarte an die Bücherei zu schreiben. 34 Postkarten gingen ein, und 18 Kinder nahmen an beiden Challenges teil. „Ich freue mich sehr, wie kreativ ihr euch mit den Büchern auseinander gesetzt habt“, sagte Andrea Trommer, die Leiterin der Stadtbücherei. „Die Bastelarbeiten, Geschichten und Witze haben uns wirklich beeindruckt. Es ist schön zu sehen, dass Lesen nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch die Fantasie anregt.“ Neben der Urkundenverleihung für alle Teilnehmer, die mindestens drei Bücher gelesen haben, gab es auch Preise für die fleißigsten Leser.

Im Leseclub Junior belegte Lotta Andritzky mit 106 bewerteten Büchern den ersten Platz und erhielt einen Gutschein der Buchhandlung Pelzner. Auch Stella Sagebaum (100 Bücher) und Dominik Asmann (65 Bücher) wurden für ihre Lesefreude belohnt.

Im Teenie-Leseclub ging der erste Platz an Daniel Künstler mit 69 bewerteten Büchern, gefolgt von Raneem Jaraba (39 Bücher) und Myra Anderson (27 Bücher). Besondere Anerken-nung gab es auch für besonders kreative Beiträge. Preise für ihre Bastelarbeiten und Geschichten erhielten unter anderem Lotta Andritzky, Diana Asmann, Dominik Asmann, Zoe Lottes und viele andere.

Der Sommerferien-Leseclub 2025 war ein voller Erfolg, mit einer Rekordzahl an Teilnehmern und einer Vielzahl an kreativ umgesetzten Ideen. Die Stadtbücherei bedankt sich herzlich bei allen, die mitgemacht haben, und freut sich schon auf die nächste Runde im kommenden Jahr.

Unternehmerforum Stein im TTZ

Austausch über Digitalisierung, Bildung und Künstliche Intelligenz

Zahlreiche Unternehmerinnen und Unternehmer, Ver-trbeiterinnen und Vertreter von Verbänden sowie Gäste aus der Politik kamen im TTZ (Technologietransferzen-trum) Stein zusammen, um sich im Rahmen des Unternehmerforums auszutauschen. Im Mittelpunkt standen zwei Impulsvorträge, die zeigten, wie Forschung, Digi-talisierung und Künstliche Intelligenz (KI) den Alltag von Unternehmen verändern – und welche Chancen sich daraus ergeben.

Prof. Dr. Bernd Landsleitner von der Hochschule Ansbach stellte das TTZ Stein vor, das von der Hochschule und der Stadt Stein im Rahmen der Hightech Agenda Bayern gegrün-det wurde. „Unser Ziel ist es, praxisorientierte Forschung und moderne Bildung im Rettungswesen zusammenzubringen“, erklärte Landsleitner.

„Wir entwickeln digitale Lern- und Trainingsformate, die Menschen in Gesundheitsberufen optimal auf komplexe Ein-satzlagen vorbereiten.“ Der Fokus liegt auf der Entwicklung und Evaluation digitaler Bildungstechnologien – von Virtual- und Augmented-Reality-Anwendungen bis hin zu KI-gestütz-ten Lernsystemen. Durch Projekte in der Notfallmedizin, Tele-medizin und digitalen Bildung wolle man, so Landsleitner, „das TTZ als überregionales Kompetenzzentrum für Digitali-sierung und notfallmedizinische Bildung etablieren“. Die Gäste konnten zwei der Projekte hautnah erleben: Den RTW, beim TTZ für modernste Bildungszwecke genutzt, und die VR-Brillen, die bei der Schulung der Rettungskräfte zum Einsatz kommen und eine Notfallsituation simulieren. Im zweiten Vortrag zeigte Heiko Dietlein eindrucksvoll, wie Künstliche Intelligenz im Alltag von Unternehmen sinnvoll zum Einsatz kommen kann. Anhand von Praxisbeispielen wurde deutlich, dass KI Routinen automatisieren, Kosten senken und gleich-zeitig die Qualität betrieblicher Abläufe steigern kann. Von



Die Teilnehmer testeten die VR-Brillen am TTZ. Foto: Stadt Stein

automatisierten Angeboten und Marketingtexten bis hin zu smarter Buchhaltung: KI verschafft Betrieben mehr Zeit für ihr Kerngeschäft. Dabei ermutigte der Vortragende die Teil-nehmenden, ihre eigenen Prozesse kritisch zu hinterfragen: „Wo geht wertvolle Zeit verloren? Welche Abläufe bremsen den Alltag? Und wo verpassen Sie potenzielle Kundinnen und Kunden, weil Anfragen nicht bearbeitet werden können?“ Wer diese Fragen beantwortet, kann gezielt mit KI-Lösungen Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit steigern, so Dietlein. Das Unternehmerforum Stein bot damit eine Plattform für wertvolle Einblicke und Vernetzung. Im Anschluss an die Vor-träge nutzten die Gäste die Gelegenheit zum persönlichen Austausch und zur Diskussion über künftige Kooperationen – ein lebendiger Beweis für den starken Zusammenhalt der regionalen Wirtschaft in Zeiten des digitalen Wandels.

Stadt Stein senkt Grundsteuer rückwirkend um 80 Hebesatzpunkte

Bürgermeister Kurt Krömer hält sein Versprechen vom Januar 2025

Die Stadt Stein senkt die Grundsteuer rückwirkend zum 1. Januar 2025. Das bedeutet: Alle Grundstückseigentümer in Stein zahlen weniger Grundsteuer als ursprünglich geplant war. Diese Entscheidung hat der Stadtrat auf Vorschlag von Steins Bürgermeister Kurt Krömer und der Verwaltung in seiner Sitzung am 30. September 2025 einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Krömer hält sein Wort

„Ich habe Anfang des Jahres öffentlich bei den Bürgerversammlungen wie auch in persönlichen Bürgergesprächen versprochen, dass wir nicht mehr Grundsteuer einnehmen wollen, als wir in unserem Haushalt bereits 2024 einstimmig beschlossen haben.“ so Bürgermeister Kurt Krömer. „Heute kann ich sagen: Ich halte mein Wort und mein Versprechen, denn die Glaubwürdigkeit ist mir sehr wichtig. Wir senken rückwirkend die Grundsteuer.“

Gründe für die frühere Erhöhung

Zu Beginn des Jahres 2025 hatte das Stadtoberhaupt auf den Bürgerversammlungen in Stein und Gutzberg ganz offen erklärt, warum die Grundsteuer erhöht werden musste. Erhebliche Mehrausgaben durch die Kreisumlagerhöhung des Landkreises Fürth in Höhe von über 2,5 Mio. Euro seit 2024, tariflich bedinge Personalkostensteigerungen aber auch eine deutliche Erhöhung der Ausgaben an Betriebskostenzuschüsse für die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 2,7 Mio. Euro sowie der Neubau eines dringend benötigten Kinderhortes mit 200 Betreuungsplätzen für 3,5 Mio. Euro zwangen den Stadtrat zum Handeln. „Diese Mehrausgaben bei den Pflichtaufgaben, die wir von Seiten des Staates auferlegt bekommen, aber keine ausreichende Gegenfinanzierung dafür erhalten, bringt die Stadt Stein wie auch alle anderen bayerischen Kommunen in eine schwierige finanzielle Lage. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt im Landkreis Fürth noch Kommunen, die noch keinen genehmigten Haushalt haben“ so Krömer weiter, der auch Vorsitzender des Kreisverbandes des Bayerischen Gemeindetages ist. „Solch eine prekäre Finanzsituation in den Kommunen haben wir noch nicht gehabt.“ Gleichzeitig versprach Krömer zum Jahresbeginn aber auch ganz deutlich: „Wenn sich herausstellt, dass die Stadt durch die Steuererhöhung mehr einnimmt als veranlagt, dann wird die Grundsteuer wieder gesenkt – und das auch rückwirkend. Und genau das haben wir nun dem Stadtrat vorgeschlagen und dies wurde nun beschlossen.“

Neue Hebesätze für Grundsteuer A und B

Inzwischen liegen bis auf rund 260 Objekte die Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt vor, sodass eine genauere Vorausberechnung möglich war. Das Ergebnis: Die Stadt hat mehr Grundsteuer eingenommen als im Haushalt eingeplant. Deshalb können die Hebesätze nun gesenkt werden.

Konkret sieht das so aus:

- Die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) wurde ursprünglich mit einem Hebesatz von 603 Prozent festgesetzt. Da aber 827 Euro mehr eingenommen wurden als geplant (geplant waren 34.000 Euro), kann der Hebesatz jetzt auf 590 Prozent gesenkt werden.
- Bei der Grundsteuer B (für alle anderen Grundstücke – also z. B. Eigenheime, Miethäuser oder Gewerbegebäuden) lag der ursprüngliche Hebesatz bei 765 Prozent. Auch hier wurde mehr eingenommen als erwartet. Deshalb kann der Hebesatz nun deutlich auf 685 Prozent gesenkt werden – das sind 80 Prozentpunkte weniger. Insgesamt werden damit 350.379 Euro weniger eingenommen, ohne dass der städtische Haushaltsansatz dabei ins Minus rutscht.

Automatische Verrechnung für Bürgerinnen und Bürger

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten in den kommenden Wochen einen neuen Grundsteuerbescheid. Wer zu viel gezahlt hat, bekommt das Geld automatisch mit der vierten Abschlagszahlung am 15. November 2025 verrechnet. Niemand muss hierzu tätig werden und dafür auch keinen Antrag stellen.

Hintergrund: Neues bayerisches Grundsteuergesetz

Ein Hintergrund, den viele Bürgerinnen und Bürger nicht kennen: Seit diesem Jahr gilt in Bayern das neue bayerische Grundsteuergesetz. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern zählt in Bayern nicht mehr der Wert des Grundstücks und der Immobilie wie auch die Lage des Grundstückes, sondern nur noch die Grundstücks- und Gebäudefläche. Das bedeutet: Ein Grundstück in Stein wird genauso behandelt wie ein Seegrundstück am Tegernsee – auch wenn dieses zentral mehr wert ist. Das hat der Bayerische Landtag mit dem Flächenmodell so beschlossen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, wo weiterhin verschiedene Aspekte bei der Grundsteuerberechnung berücksichtigt werden.

Keine Grundsteuer C in Bayern

Zudem hat Bayern die vom Bund erlaubte Grundsteuer C nicht eingeführt. Diese hätte Städten wie Stein erlaubt, unbebaute, aber bebaubare Grundstücke höher zu besteuern – um Spekulation zu vermeiden. Andere Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht, Bayern nicht.

Entlastung trotz finanzieller Herausforderungen

Diese politischen Entscheidungen auf Landesebene führen dazu, dass Städte wie Stein weniger Spielraum haben, um ihre Einnahmen gerecht zu gestalten. Gleichzeitig steigen die Ausgaben, während Zuweisungen vom Freistaat Bayern sinken. Trotzdem hat der Stadtrat beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger spürbar zu entlasten, sobald es rechtlich und finanziell möglich war. Und das ist nun geschehen.

Steiner Kalender 2026 vorgestellt

Motto diesmal: „Aus Zeit wird Raum“

Wie jedes Jahr im Herbst wurde auch diesmal der neue Steiner Kalender von Erwin Kohlbeck vorgestellt – und er trägt für das Jahr 2026 den Titel „Aus Zeit wird Raum“. Gefeiert wird dabei ein Jubiläum: 20 Jahre Kommunalbetrieb Stein.

Kohlbeck, ehemaliger Vorstand des Kommunalbetriebs Stein, betrachtet dieses Projekt seit Jahren als Herzensangelegenheit: „Dieser Kalender ist für mich ein echtes Jubiläumsprojekt. Seit der Gründung des Kommunalbetriebs im Jahr 2006 ist viel passiert – wir haben städtische Wohnungen und Gebäude betreut, Liegenschaften verwaltet und an unzähligen Stellen mitgewirkt, die das Leben in Stein sicherer und lebenswerter machen. Die Gestaltung durch die Firma Weisslein ist erneut hervorragend gelungen. Ich bin sehr stolz auf das Ergebnis.“

Klaus Heinrich, Vorstand des Kommunalbetrieb Stein dankte bei der Präsentation des neuen Kalenders besonders dem kreativen Kopf des Projekts: „Vielen Dank an Erwin Kohlbeck. Man spürt auf jeder Seite das Herzblut, das er in die Umsetzung steckt. Gerade dieses Jahr zeigt der Kalender eindrucksvoll, wie viel der Kommunalbetrieb in den vergangenen 20 Jahren geleistet hat – von der Bewirtschaftung städtischer Gebäude über die Sanierung bis hin zu wichtigen Aufgaben wie der Überprüfung der Brandsicherheit. Ich bin mir sicher, dass er wieder großen Anklang bei den Steiner Bürgerinnen und Bürgern finden wird.“

Erster Bürgermeister Kurt Krömer ergänzte: „Der Kommunalbetrieb Stein ist aus unserem städtischen Alltag nicht wegzudenken. Er sorgt nicht nur für den Werterhalt unserer Immobilien, sondern steht auch für Sicherheit, Verlässlichkeit und Service im Hintergrund. Viele Aufgaben fallen kaum auf – aber genau deshalb ist es wichtig, sie sichtbar zu machen. Dieser Kalender würdigt die Menschen, die all das möglich machen, und ist gleichzeitig ein wunderbares soziales Projekt.“ Krömer dankte zudem allen Beteiligten, insbesondere der



VR TeilhaberBank, die auch in diesem Jahr die Produktionskosten unterstützt und damit ermöglicht hat, dass der Erlös wieder nahezu vollständig gespendet werden kann. Jana Tlamicha von der VR TeilhaberBank: „Wir sind stolz, Teil dieses besonderen Kalenders zu sein. Der Kommunalbetrieb leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Stadt, und es ist schön, das in dieser Form zu würdigen.“

Der Erlös des Steiner Kalenders geht jedes Jahr an eine soziale Einrichtung in Stein. Die letzte Spende in Höhe von 1750 Euro erhielt die Kinderkrippe „Gräfin Katharina“. In diesem Jahr beträgt die Auflage 750 Exemplare. Ein Kalender kostet 7,50 Euro und ist an den folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Rathaus Stein, Stadtkasse, Stein, Hauptstraße 56
- Kiosk Goethering, Stein-Deutenbach, Goethering 3
- Schreibwaren Paschka, Stein, Mühlstraße 41
- Steiner Kiosk, Stein, Hauptstraße 88
- Kommunalbetrieb Stein, Stein, Hauptstraße 26
- VR TeilhaberBank Nürnberg, Stein, Hauptstraße 37b

Herbstlaub, Reinigung der Gehwege und Gehbahnen durch die Anlieger

Die Anlieger der öffentlichen Straßen und Wege sind nach der Reinigungsverordnung verpflichtet, die Gehwege oder Gehbahnen zu reinigen.

Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Unrat und Staub. Auch Laub muss entfernt werden. Gerade im Herbst kann deshalb ein häufiges Kehren erforderlich sein. Denn Laub kann bereits im trockenen Zustand (bei bestimmten Baumarten) oder spätestens bei Nässe so glatt und gefährlich sein wie Eis oder Schnee. Unabhängig von der Herkunft des Laubes (private Bäume oder Straßenbäume) muss das Laub von den Anliegern (ggf. Mietern, Hausmeisterdienst) entfernt werden (Kompost, Braune Tonne). Ein Kehren in die Straßenentwässerungsrinne (Verstopfung der Gullys) oder in öffentliche Pflanzbeete (Ersticken der dortigen Pflanzen) ist nicht erlaubt.

Die Reinigungsverordnung finden Sie im Internet auf unserer Stadtseite unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice, „Ortsrecht“. Sie liegt auch im Stadtbauamt Stein auf.



Foto: Stadt Stein

Einladung an alle älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Stein

Von Kurt Irmer, 1. Vorsitzender des Senioren- und Behindertenrats Stein

Liebe Seniorinnen und Senioren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Senioren- und Behindertenrat der Stadt Stein möchte sich Ihnen vorstellen und Sie herzlich zu unserer kommenden Jahreshauptversammlung einladen. Der Rat besteht aus bis zu 20 engagierten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Interessen der älteren und behinderten Menschen in Stein einsetzen. Als unabhängiges, überparteiliches und überkonfessionelles Gremium sind wir Mitglied der Landes-Senioren-Vertretung Bayern (LSVB) und verstehen uns als Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Stadtverwaltung und Stadtrat.

Zu unseren Aufgaben gehört es, berechtigte Wünsche und Anliegen älterer Menschen weiterzugeben, Lösungsvorschläge zu entwickeln und den Austausch zwischen den Generationen zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, bieten wir eine Reihe regelmäßiger Veranstaltungen und Angebote an. Einmal im Monat, jeweils am dritten Mittwoch von 10 bis 12 Uhr, laden wir zur Beratungsstunde am Info-Punkt, Martin-Luther-Platz 7, ein. Dort erhalten Sie Unterstützung bei Fragen rund um Pflege, Antragsstellungen – zum Beispiel zur Pflegestufe. Unsere ehrenamtlichen Mitglieder stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Besonders beliebt sind unsere gemeinsamen Spaziergänge, die immer am ersten Mittwoch im Monat von 10 bis 12 Uhr stattfinden. Dabei erkunden wir zusammen interessante Orte in und um Stein – vom Bürgermeister-Müller-Museum in Solnhofen bis hin zu Ausflügen zu Weihnachtsmärkten oder Krippenausstellungen. Für alle, die gerne lesen und sich austauschen, gibt es den Literaturkreis „60+“. Jeden zweiten Montag im Monat trifft sich eine engagierte Gruppe von 17 bis 18.30 Uhr, um gemeinsam ein Buch zu lesen und sich darüber auszutauschen. Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind jederzeit herzlich willkommen. Unsere Veranstaltungsreihe „Denken und Bewegen“, die bisher am dritten Donnerstag im Monat im Faberpark Nürnberg stattfand, kann leider aus gesundheitlichen Gründen derzeit nicht mehr angeboten werden. Wir danken allen bisherigen Teilnehmenden für ihr Interesse und Engagement.

In unseren Mitgliederversammlungen, die alle zwei Monate stattfinden, tauschen wir uns über aktuelle Themen und kommende Veranstaltungen aus. Dabei konnten wir bereits viele interessante Vorträge und Aktionen anbieten – etwa zur Hospiz- und Palliativversorgung, zur Hautgesundheit im Alter, zu Betrugsprävention durch die Polizei, zu E-Bike-Trainings oder Handy-Schulungen mit Schülerinnen und Schülern der Mittelschule Stein. Weitere Höhepunkte waren die Einweihung der „Ratschbänkla“, die Vorstellung des Quartierprojekts, Informationen zur Landeskirchlichen Gemeinschaft, unser Infostand auf der Landkreismesse im FORUM Stein, ein Vortrag zur 24-Stunden-Betreuung zu Hause sowie unsere Beteiligung am Hitzeaktionstag und an Ortsbesichtigungen im Landkreis Fürth.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bedanken – bei unserem 1. Bürgermeister Kurt Krömer, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Stein, dem Komunal-



Am 12. November gibt es die Neuwahlen des SBR. Foto: Stadt Stein

betrieb und dem Kulturamt sowie der Sozialreferentin Gabriele Stanin für die stets verlässliche Unterstützung. Der Senioren- und Behindertenrat freut sich jederzeit über neue Mitwirkende, Anregungen und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Kommen Sie vorbei, lernen Sie uns kennen, bringen Sie Ihre Anliegen ein und gestalten Sie mit uns gemeinsam ein lebens- und liebenswertes Stein für alle Generationen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Irmer

1. Vorsitzender des Senioren- und Behindertenrats Stein

Einladung zur Jahreshauptversammlung Mit Neuwahl des Senioren- und Behindertenrates der Stadt Stein

Die Stadt Stein lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Senioren- und Behindertenrates ein. Im Rahmen der Versammlung erfolgt ebenfalls die Neuwahl der maximal 20 stimmberechtigten Mitglieder.

Termin: Mittwoch, 12. November 2025 um 14 Uhr

**Ort: Haus der Begegnung, Alexanderstr. 6,
90547 Stein**

Eingeladen und wahlberechtigt sind:

- Alle Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr voll endet haben
- Personen mit anerkannter Schwerbehinderung (ab GdB 50) sowie Personen die einer schwerbehinderten Person gleichgestellt sind
- Eltern von schwerbehinderten Kindern

Die Stadt Stein und der Senioren- und Behindertenrat der Stadt Stein freuen sich auf Ihre Teilnahme und Ihr Engagement für die Belange von Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Behinderung in unserer Stadt. Für Informationen steht Ihnen der Senioren- und Behindertenrat gerne zur Verfügung.

HofladenQuiz2025

Am 17. September 2025 fand die Preisverleihung des diesjährigen HofladenQuiz im Pflanzenhaus Schöner in Zirndorf statt. Auch in diesem Jahr war das Hofladen Quiz der beiden Allianzen „Biberttal-Dillenberg“ und „Zenngrund“ im Landkreis Fürth wieder ein großer Erfolg.

Beteiligt waren 26 Direktvermarkter aus dem Landkreis Fürth, darunter Gärtnereien, Metzgereien, Verkaufshütten sowie Milchhäuser und klassische Hofläden. Die teilnehmenden Betriebe bieten eine große Abwechslung an hochwertigen und saisonalen Produkten aus dem direkten Umfeld an. Im Zeitraum vom 10. Mai bis 27. Juli 2025 gab es die Möglichkeit Quizfragen, wie zum Beispiel „Wie viele Hasen leben bei uns auf dem Hof?“ oder „Welches Tier steht rechts vor unserer Hofladentür?“ bei einem Besuch der örtlichen Direktvermarkter zu beantworten und an dem großen Gewinnspiel teilzunehmen. Unter allen 189 fleißigen Gewinnspiel-Teilnehmern wurden 27 Geschenkkörbe mit Produkten der teilnehmenden Direktvermarkter verlost. Für den aktivsten Entdecker mit den meisten richtig beantworteten Fragen gab es wieder einen besonderen Geschenkkorb mit Produkten aller teilnehmenden Direktvermarkter. Wie in den vergangenen Jahren wurde



Die strahlenden Gewinnerinnen und Gewinner und Beteiligten des HofladenQuiz 2025. Foto: Stadt Stein.

das Quiz als Kooperations-Aktion der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg und der Zenngrund Allianz organisiert. Unterstützung gab es von Seiten des Kreisverbandes des Bayerischen Bauernverbandes sowie von der Initiative „Gutes aus dem Fürther Land“. Eine Übersicht aller Direktvermarkter im Landkreis Fürth finden Sie auf der Homepage des Landkreis Fürth unter www.landkreis-fuerth.de/gutes

FORUM Stein: Infostände klären über Demenz auf Ehrenamtliche leisten wertvolle Aufklärungsarbeit

Ende September wurde das FORUM Stein zum Ort der Aufklärung: Zwei Informationsstände standen ganz im Zeichen der Demenz. Mitglieder des Arbeitskreises der Demenz-freundlichen Kommune Stein“, Yvonne Götz von der AWO-Fachstelle für pflegende Angehörige und Tanja Maier vom Landratsamt informierten Bürgerinnen und Bürger über die Krankheit – mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen und Unterstützungs möglichkeiten aufzuzeigen.

Schon am Morgen füllte sich das Forum mit Interessierten aller Altersgruppen. Viele kamen gezielt, andere blieben spontan stehen. Die Ehrenamtlichen beantworteten Fragen wie:

- Welche Anzeichen deuten auf Demenz hin?
- Wie kann man vorbeugen?
- Welche Risikofaktoren gibt es?
- Wie gelingt ein wertschätzender Umgang mit Betroffenen?

Neben dem Thema Demenz boten die Infostände weitere Hilfsangebote. Besonders gefragt war das Notfalltäschchen mit Notfallmappe, das wichtige Dokumente und Informationen für den Ernstfall bündelt – etwa bei Pflegebedürftigkeit oder Krankenhausaufenthalt.

Auch der neue Ratgeber „60+“ fand großen Zuspruch. Er enthält praktische Tipps für das Leben im Alter – von finanziellen Hilfen bis zu regionalen Seniorenprojekten.



Foto: Stadt Stein

Der Aktionstag war Teil der gemeinsamen Bemühungen der Stadt Stein und des Landkreises, das Thema Demenz stärker ins Bewusstsein zu rücken. Der Arbeitskreis, bestehend aus Ehrenamtlichen, Fachleuten und Angehörigen, setzt sich für mehr Verständnis und Unterstützung ein.

Die Aktion im FORUM Stein zeigte eindrucksvoll: Demenz ist kein Tabuthema, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe, der man nur gemeinsam begegnen kann.

Church Pistols

Pfarrersband mit „Faltenrock vom Feinsten“

Fünf evangelische Pfarrer – alle in Bayern zuhause und in Amt und Würden – kommen wieder nach Stein! Als „Church Pistols“ zeigen sie, dass Kirchenmänner nicht nur predigen, sondern auch rocken können.

Statt Sakro-Pop erwartet das Publikum Rock- und Popmusik der 50er bis 90er Jahre, gespielt mit Humor, Leidenschaft und eigener Note. Originalgetreue Cover? Fehlanzeige – hier zählt Kreativität und Spielfreude! Ihr Motto: „Faltenrock“ – weil die Songs, die Talare und die Musiker selbst ein paar Falten haben. Das Ergebnis ist Musik, die Spaß macht und begeistert. Überzeugen Sie sich selbst – die Church Pistols sind alles- außer-gewöhnlich!

Wann: Freitag, 14. November 2025

Wo: Paul-Gerhardt-Kirche, Schillerstraße 19, 90547 Stein

Beginn: 19 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr)

Für das leibliche Wohl ist gesorgt – Verkauf von Essen und Getränken.

Der gesamte Erlös kommt der „Hilfe für Tschernobylkinder“ Stein zugute. Ein Abend voller Musik, Humor und Herz – zugunsten eines guten Zwecks!

Kulinarische Lesung

„Schandmantel“ mit Monika Martin

Genießen Sie zu der spannenden und unterhaltsamen Lesung aus dem neuen Buch „Schandmantel“ von Monika Martin auch ein leckeres Essen.

Nach der Vorspeise und dem Hauptgang lauschen Sie dem siebten Fall von Charlotte Gerlach. Karten gibt es für 39 € (Lesung und Essen) auf unserer Homepage. Schnell sein lohnt sich, begrenztes Kartenkontingent.

„Schandmantel – Charlotte Gerlachs siebter Fall“

Unter dem Motto „Neue Abenteuer in Alten Mauern“ bietet Bernd Lautenschlager mit seiner Firma Tower Escapes historische Escaperooms in Türmen entlang der Nürnberger Stadtmauer an. Das Highlight ist die rekonstruierte Folterausstellung aus dem 19. Jahrhundert im Fünfeckturm. Zwischen Eiserner Jungfrau, Richtschwertern und anderen Folterwerkzeugen müssen Gruppen knifflige Rätsel lösen, um zu entkommen. Doch plötzlich wird aus dem Spiel bitterer Ernst – im Fünfeckturm gibt es einen Toten...

Freitag, den 21. November 2025

Einlass 17.45 Uhr, Beginn: 18.30 Uhr,

Alte Kirche, Alter Kirchplatz 8, Stein

Eintritt inkl. Vor- und Hauptspeise: 39 €

Karten unter www.stadt-stein.de

oder in der Bücherei Stein



Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Am Sonntag, den 16. November 2025
um 11.15 Uhr, auf dem Städtischen Friedhof,
Albertus-Magnus-Straße in Stein

Gestaltung:

Posaunenchor Stein
„Ballade“ von Traugott Fünfgeld

Kammerchor Stein
„Indodana“ aus Südafrika

Gedenkrede des 1. Bürgermeisters Kurt Krömer

Kammerchor Stein
„Dona nobis pacem“ Friedensgruß
Posaunenchor Stein „Sommersolhvervssang“
Friedensgruß von A°ge Nielsen, bearb. Reinhard Gramm

Kranzniederlegung

Posaunenchor Stein
„Der Herr segne dich und behüte dich“
von Ulrich Gohl, Satz von Dieter Wendel

Der Posaunenchor Stein spielt vor der Aussegnungshalle.
Der Kammerchor singt auf der Empore der Aussegnungshalle.

Kulinarische Lesung

**21. Nov.
18.30 Uhr**

Einlass 17.45 Uhr
Alte Kirche,
Alter Kirchplatz 8
Stein

**Monika Martin liest
„Schandmantel“
Charlotte Gerlachs
siebter Fall**

**Ein Abend
für Krimifans
& Genießer**

 Tickets: www.stadt-stein.de
oder in der Bücherei, Mühlstr. 1
Solange Vorrat reicht.

**Eintritt inkl. Lesung & Essen
Komplett 39,- EUR
Menüauswahl mit
vegetarischer Option**

STADT STEIN

www.stadt-stein.de



Freie Plätze im Herbstprogramm

Dies & Das

Kreatives Duftatelier (25H 2180 S) Handgemachte Wellnessprodukte mit ätherischen Ölen. Weihnachtsgeschenke selbstgemacht DIY am 11. November um 18.30 Uhr

Smartphone-Foto-Workshop (25H 2416 S)
Mit praktischen Übungen die Kreativität und das Fotografie Knowhow verbessern – am 12. November um 17 Uhr

Entspannungsmassage für die Füße Wann hast du deinen Füßen das letzte Mal „Danke“ gesagt? (25H 1581 S) am 22. November um 15 Uhr – paarweise anmelden.

Fit & gesund: Sturzprophylaxe - Gymnastik 70+ (25H 1458 S) ab 14. November (5x) - Sturzrisiko durch gezielte Übungen, Kräftigung der Muskulatur und Gleichgewichtsübungen verringern.

Schmackhaftes:

Kulinarische Reise durch Griechenland Griechische Winterküche (25H 2003 S) am 13. November um 17 Uhr

Ausführliches Programm sowie Buchungen unter www.vhs-zirndorf-stein.de.

Köstliche persische Küche

vegetarisch und veganer Genuss (25H 2004 S) am 20. November um 18 Uhr



Auf neuen Wegen – vhs unterwegs:

Comödie Fürth im Berolzheimerianum (25H 7304 S) - am 6. November um 15 Uhr

Gesundheit & Recht:

Selbstschutz für helfende Berufsgruppen wie Sanitäter, Feuerwehr, Pflegepersonal, Ämter. Das Praxis-Seminar (25H 1936 S) am 22. November um 10 Uhr
Kostenloser Infoabend zu diesem Seminar (25H 1935 S) am 18.11. um 18.30 Uhr.

Inforeihe „Demenz“ – was tun? (25H 5311 S) am 25. November um 18 Uhr Demenz betrifft uns alle – Zeit, hinzuschauen. Denn, wenn Erinnerungen verblassen, zählt Begegnung. Psychische Veränderungen und Abbau der geistigen Kompetenz. Lassen Sie uns darüber reden!

vhs-Kino in der Alten Kirche

Die Fotografin (25H 5842 S) am 7. November um 19 Uhr Das ehemalige Fotomodell Lee Miller zieht als Fotoreporterin an die Front nach Frankreich und dokumentiert über Monate die Schrecken des Zweiten Weltkriegs.

Stellenangebote



Die STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n
Sachgebietsleitung Steueramt (w/m/d)
mit Schwerpunkt § 2b UStG für die Finanzverwaltung

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- fachliche Führung der Mitarbeitenden im Steueramt (derzeit fünf Kolleginnen und Kollegen) und deren Unterstützung in schwierigen Fällen
- übergeordnete Verantwortung für die Prüfung, Bewertung, Einhaltung und Umsetzung im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht nach § 2b USt-Haushaltsscreening: Einnahmeanalyse und Neubeurteilung; Prüfung und Auswertung von Jahresabschlüssen und Rechnungsergebnissen-Vertrags-screening: Erstellung, Gestaltung, Anpassung und Überprüfung von Verträgen und Dienstleistungsvereinbarungen mit Dritten auf umsatzsteuerliche Relevanz
- Mitwirkung bei der Entwicklung interner Standards und Prozesse zur Sicherstellung von Tax Compliance
- Steuerliche Angelegenheiten für Betriebe gewerblicher Art der Stadt Stein
- Entscheidung bzw. Entscheidungsvorbereitung für Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassentscheidungen

Ihr Anforderungsprofil:

- Ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften vorzugsweise mit Schwerpunkt, Steuerrecht oder Bilanzbuchhalter/in, Steuerfachwirt/in oder vergleichbare Studien bzw. Ausbildungen oder eine Qualifikation zum/r Verwaltungsfachwirt/in, hier jedoch mit nachweislicher Erfahrung im beschriebenen Aufgabengebiet.
- gute Kenntnisse im Steuerrecht, insbesondere im Umsatzsteuerrecht, idealerweise § 2b UStG und Abgabenordnung (AO)
- sichere Kenntnisse im Vertragsrecht (BGB), allgemeines Verwaltungsrecht

Das wünschen wir uns:

- Erfahrung in der Umsatzsteuerbehandlung von kommunalen Gebietskörperschaften
- sorgfältige, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kommunikations- und Koordinationsstärke im Austausch mit verschiedenen Fachbereichen
- sicherer Umgang mit MS Office, idealerweise auch mit Finanzsoftware

Informationen über **unsere Leistungen**
finden Sie unter <https://www.stadt-stein.de/rathaus-und-buergerservice/arbeiten-bei-der-stadt/stellenangebote>
oder scannen den nebenstehenden QR-code



Die Stadt Stein tritt für Geschlechtergerechtigkeit und personelle Vielfalt ein. Wir fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Schwerbehinderte Bewerber:innen sowie ihnen gleichgestellte Personen werden gemäß des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGBIX) bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Sie fühlen sich angesprochen und können sich vorstellen in dieser Position die Zukunft der Stadtverwaltung Stein mitzustalten?

Dann begeistern Sie uns mit Ihrer Online-Bewerbung!
Reichen Sie diese unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittsdatum an bewerbung@stadt-stein.de ein.

Ihre Ansprechpartner für fachliche Fragen:
Frau Spitzel, Tel. 0911 / 6801 - 1239
Frau Ebenhöch, Tel. 0911 / 6801 - 1230

Für allgemeine Fragen
wenden Sie sich bitte an:
Frau Hesselbarth, Tel. 0911 / 6801 - 1115



Die STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n
Berufspraktikum Erzieher (m/w/d)
im Anerkennungsjahr im Städtischen Kinderhort

Aufgabengebiet

- Du begleitest bei pädagogischen Aktivitäten und Projekten
- Du planst, organisierst und führst durch den Nachmittag
- Du beantwortest Fragen im Rahmen der Betreuung und tauschst dich mit den Eltern und Familien über die Entwicklung aus
- Du arbeitest im Team zusammen mit Erziehern und Fachkräften
- Du nimmst an Teamsitzungen und Fortbildungen teil

Anforderungsprofil:

- Mit viel Herz begleitest Du die Kinder und hilfst ihnen, ihre Persönlichkeit zu entfalten.
- Du hast Freude an der Arbeit mit Kindern, Einfühlungsvermögen und Sozialkompetenz.
- Du bringst die Bereitschaft mit, Dich in das Aufgabengebiet fundierte einzuarbeiten.
- Du bist geduldig und hilfsbereit, engagiert, zuverlässig.
- Du freust Dich auf die Zusammenarbeit mit einem engagierten Team, das gemeinsam an einem Strang zieht

Wir bieten:

- Freu Dich auf eine attraktive Vergütung, die sich nach den Praktikantenrichtlinien bzw. dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) richtet
- Eine angenehme Mitarbeit im motivierten Team warten auf Dich.
- Die Praxisanleitung erfolgt durch qualifizierte und geschulte Kollegen.
- Wir investieren in Deine Zukunft mit Fortbildungsmöglichkeiten und einem Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung
- Bei uns hast Du nach erfolgreichem Berufsabschluss als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) die Chance auf eine feste Anstellung und vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Stadt Stein tritt für Geschlechtergerechtigkeit und personelle Vielfalt ein. Wir fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Schwerbehinderte Bewerber:innen sowie ihnen gleichgestellte Personen werden gemäß des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGBIX) bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Haben wir Dein Interesse geweckt? Wir freuen uns darauf, Dich auf Deiner Reise zur staatlichen Anerkennung als Erzieher (w/m/d) zu unterstützen und gemeinsam mit Dir neue Wege zu bestreiten.

Bewirb Dich unter Angabe deines frühestmöglichen Eintrittsdatums bei uns!

Für Auskünfte steht Dir die Leitung des städtischen Kinderhortes gerne zur Verfügung:

Frau Christine Fiedler und
Herr Andreas König, Tel. 0911 / 89313659

Ihre Ansprechpartnerin im Personalbereich für diese Position ist:

Frau Hesselbarth, Tel. 0911 / 6801 - 1115



Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens, die Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme und für die damit verbundene technische Administration verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Stadt Stein unter www.stadt-stein.de/datenschutzinfo. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind gerne bereit, Ihnen das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und Informationen nach Art. 13 DSGVO auszudrucken.

Bekanntmachungen

Satzung

über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

(Stell- und Abstellplatzsatzung vom 30.09.2025)

Die Stadt Stein erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch das Modernisierungsgesetz Bayern vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff.) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO in der Stadt Stein. ²Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrrad-Abstellplätzen

(1) ¹Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze beziehungsweise Abstellplätze herzustellen. ²Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze beziehungsweise Abstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung; Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. ²Ist eine Nutzung nicht in der Anlage nach Satz 1 aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage nach Satz 1 zu ermitteln. ³Die Zahl der notwendigen Abstellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze oder Abstellplätze nach Anlage 1 ein Missverhältnis zum Bedarf, insbesondere bei Wohnheimbauten oder kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze beziehungsweise Abstellplätze entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3) ¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze beziehungsweise Abstellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. ³Im Fall einer zeitlich abwechselnden Mehrfachnutzung ist die Nutzung mit dem größten Stell- beziehungsweise Abstellbedarf maßgebend. ⁴Zugelassene Mehrfachstellplätze (z.B. mit Duplex-, Triplex-Mechanismus oder Parklifte) werden nur als ein Stellplatz je Mehrfachparksystem in der Ermittlung angerechnet.

(4) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze beziehungsweise Abstellplätze.

(5) ¹Stellplätze und Abstellplätze sind bereitzuhalten, solange eine tatsächliche Nutzung der Anlage stattfindet. ²Sie dürfen nicht alleine veräußert oder dinglich belastet werden. ³Bei Überlassung an Dritte zur Fremdnutzung muss im Bedarfsfall eine zeitnahe Eigenverfügbarkeit sichergestellt sein. ⁴Stellplätze und Abstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) ¹Bis zu zehn Prozent der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. ²Dabei werden für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder oder zwei Abstellplätze für Lastenfahrräder angerechnet, soweit diese auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu erreichen sind. ³§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Art. 46 Abs. 2 BayBO bleibt davon unberührt.

(2) ¹Eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze kann auch durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stell- beziehungsweise Abstellplätzen zu reduzieren. ²Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Stadt Stein durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.

(3) § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Herstellung, Bereithaltung und Ablöse der Stellplätze und Abstellplätze; Nachweispflicht

(1) ¹Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sowie Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. ²Bei Herstellung der Stellplätze und Abstellplätze 3 auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze beziehungsweise Abstellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselseitigkeit) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes beziehungsweise Abstellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) ¹Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. ²Die Höhe der Ablöse für einen Stellplatz wird auf Grundlage der Anlage 2 ermittelt.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(5) Die Herstellung sowie Bereithaltung beziehungsweise die Ablöse von Stellplätzen und Abstellplätzen sind nachzuweisen. (Nachweispflicht).

§ 5 Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen.

²Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Durch die Stellplätze oder Abstellplätze und ihrer jeweiligen Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

(4) ¹Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. ²Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

(5) ¹Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. ²Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2, 3 oder 4 dieser Satzung verstößt.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. ²Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) in der Fassung vom 23.02.1990 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 06.04.1990), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.1996 (Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 4/1996 vom 14.02.1996) außer Kraft.

Stein, den 30.09.2025

STADT STEIN
Kurt Krömer

Übersicht der Anzahl der Stellplätze für Gebäude mit Wohnungen, Einfamilienhäuser und sonstigen Nutzungen gemäß der GaStellV sowie Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher	Zahl der Abstellplätze	zusätzliche Abstellplätze für Besucher
1.	Wohngebäude				
1.1.1	Je Wohnung unter 60 m ²	1 Stellplatz; bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–	1 Abstellplatz je Zimmer ^{*2}	10 %
1.1.2	Je Wohnung unter 90 m ²	1,5 Stellplätze; bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze		1 Abstellplatz je Zimmer ^{*2}	10 %
1.1.3	Je Wohnung über 90 m ²	2 Stellplätze; bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze		1 Abstellplatz je Zimmer ^{*2}	10 %
1.1.4	Einfamilienhaus (Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser, ohne Berücksichtigung der Wohnfläche. Nicht Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung; für letztere gilt Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 entsprechend)	2 Stellplätze		0,8 Abstellplätze je Zimmer ^{*2}	10 %
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze ^{*1}	75 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 2 Betten	10 %
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten ^{*1}	10 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 2 Betten	10 %
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten ^{*1}	10 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 2 Zimmer ^{*2}	10 %
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze ^{*1}	50 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 2 Zimmer ^{*2}	10 %
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze ^{*1}	10 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 2 Betten	10 %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ^{*1 *3}	20 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 40 m ² NUF ^{*3}	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ^{*3} , mindestens 3 Stellplätze ^{*1}	75 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 30 m ² NUF ^{*3} , mindestens 3 Abstellplätze	
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden ^{*1}	75 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Abstellplätze je Laden	
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr ^{*1}	75 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze ^{*1}	90 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze ^{*1}	90 % ^{*1}	1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze ^{*1}	90 % ^{*1}		
5.	Sportstätten				

5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche* ¹	–		
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze* ¹	–		
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen* ¹	–	1 Abstellplatz je 100 m ² Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze* ¹	–	1 Abstellplatz je 100 m ² Hallenfläche	1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche* ¹	–		
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze* ¹	–	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld* ¹	–		
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze* ¹	–		
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage* ¹	–		
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn* ¹	–		
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote* ¹	–		
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche* ¹	–		
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche* ¹	75 %* ¹	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastfläche	
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF* ³ , mindestens 3 Stellplätze* ¹	90 %* ¹		

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2* ¹	75 %* ¹	1 Abstellplatz je 10 Betten	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten* ¹	75 %* ¹		
7.	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten* ¹	60 %* ¹		
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten* ¹	60 %* ¹		
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten* ¹	25 %* ¹		
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF* ³ , mindestens 3 Stellplätze* ¹	75 %* ¹		
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre* ¹	10 %* ¹	10 Abstellplätze je Klasse	
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende* ¹	–	15 Abstellplätze je Klasse	
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze* ¹	–		
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz* ¹	--		
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze* ¹	–		
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende* ¹	–		
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF* ³ oder je 3 Beschäftigte* ¹	10 %* ¹	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte, mindestens 1 Abstellplatz	
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF* ³ oder je 3 Beschäftigte* ¹	–	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte, mindestens 1 Abstellplatz	

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand* ¹	–	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte, mindestens 1 Abstellplatz	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil) * ¹	–	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte, mindestens 1 Abstellplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage* ¹	–		
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten* ¹	–		
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze* ¹	–		

*¹ = unverbindliche Angabe. Gültig sind ausschließlich die Angaben in der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

*² = Als Zimmer zählen alle als Wohnraum geeignete Räume (wie Wohn-, Schlaf-, Ess-, Kinder- oder Arbeitszimmer) mit mindestens acht Quadratmeter Fläche.

*³ = Nutzungsfläche nach DIN 277.

*⁴ = Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Höhe der Ablöse für einen Stellplatz in der Stadt Stein

Der Ablösebetrag für einen Stellplatz wurde durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss mit Beschluss vom 19.05.2021 auf einen Basiswert von 9.000,00 € bei einem Richtwert von 570,00 €/m² für das Bezugsgebiet 12.101 festgesetzt.

Der Ablösebetrag für einen Stellplatz steigt bzw. fällt im gleichen Verhältnis, wie sich der Bodenrichtwert im Bezugsgebiet 12.101 ändert. Der Bodenrichtwert wird durch den Gutachterausschuss des Landkreises Fürth ermittelt.

Mit Beschluss vom 30.09.2025 wird der Beschluss vom 19.05.2021 dahingehend geändert, dass der Basiswert auf 11.000,00 € festgesetzt wird, wobei weiterhin der damalige Richtwert von 570,00 €/m² für das Bezugsgebiet 12.101 zu Grunde gelegt wird.

Ab 30.09.2025 beträgt der Ablösebetrag für einen Stellplatz damit 14.763,10 € bei dem derzeitigen Richtwert von 765,00 €/m² (Stichtag: 01.01.2024)

Der Ablösebetrag für einen Stellplatz steigt bzw. fällt auch künftig im gleichen Verhältnis, wie sich der Bodenrichtwert im Bezugsgebiet 12.101 ändert. Maßgeblich ist dabei jeweils die jüngste Veröffentlichung der Bodenrichtwerte vor Abschluss des Stellplatzablösevertrages.

Satzung
Über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Stein
(Hebesatzsatzung)
vom 25.09.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. 1 S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Stein, geändert durch die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Stein (Hebesatzsatzung) vom 16.10.2025.

§1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 590 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 685 v. H. |

§ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Stein, den 16.10.2025
STADT STEIN



Kurt Krömer
1. Bürgermeister



Der Senioren- und Behindertenrat (SBR) der Stadt Stein informiert:

Literaturkreis des SBR

Für die Generation 60+

Jeden 2. Montag im Monat von 17 bis 18.30 Uhr

Ansprechpartner:

Brigitte Lang, Tel. 0911 / 682495

Sprechstunde des SBR

Jeden 3. Mittwoch im Monat von 10 bis 12 Uhr

im Info-Punkt, Martin-Luther-Platz 7, Stein

Für Rückfragen:

1. Vorsitzender Kurt Irmer, Tel. 0911 / 671792

Vorlesestunden für Kinder ab 4 Jahren in der Stadtbücherei Stein

Alle Kinder ab 4 Jahren sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit dem Team der Stadtbücherei in die bunte Welt der Bilderbücher einzutauchen.

Einfach anmelden, Platz nehmen, zuhören! Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vorlesestunden finden an folgenden Terminen jeweils um 16 Uhr und um 16.30 Uhr statt:

**Am Dienstag, den 11. November und
Donnerstag, den 13. November**

Anmeldung unter:

E-Mail: buecherei@stadt-stein.de



Das Jugendhaus in der Weiherberger Straße 14 freut sich über alle Steiner Jugendlichen zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag: 15 bis 19 Uhr
Donnerstag und Freitag: 17 bis 21 Uhr



STADT STEIN
Jugendhaus Stein

Bauernmarkt

Am Samstag, den 8. November 2025

von 8 bis 12 Uhr am Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e. V.



Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Di., 9.12.2025, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Haus der Begegnung

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss: Do., 11.12.2025, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Haus der Begegnung

Stadtratssitzung: Di., 25.11.2025, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Frauenwerk, Festsaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite <https://buergerinfo-stadt-stein.digitalfabrix.de/info.asp>

Straßenreinigung

Nächster Termin: 26. bis 28. November 2025

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.

Seniorennachmittag der Stadt Stein



Geselliger Nachmittag mit musikalischer Unterhaltung bei Kaffee und Gebäck

Mike Steinl unterhält mit Stimmungs- und Tanzmusik sowie Operettenmelodien. Kaffee und Kuchen sind im Eintrittspreis von 4,00 € enthalten. Der Veranstaltungssaal befindet sich im 1. OG, ein Aufzug ist vorhanden.

**Am 11. November 2025 von 14 bis 16 Uhr
Alte Kirche, Alter Kirchplatz 8 in Stein**

Impressum

Herausgeber:

Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0, E-Mail: info@stadt-stein.de

V. i. S. d. P.:

Erster Bürgermeister Kurt Krömer

Redaktion:

Stadt Stein, Andreas Brettreich
Tel. 0911 / 6801 - 1178, E-Mail: amtsblatt@stadt-stein.de

Druckservice:

PR und Werbung Weisslein, Am Hafnersbühl 15, 91781 Weißenburg

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzudrucken.

Redaktionsschluss: Freitag, 7. November 2025

Nächste Ausgabe: Donnerstag, 20. November 2025